

*Mag. Dieter Welbich
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Unternehmensberater*

*Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
1180 Wien, Ferrogasse 35, Tel. 470 07 60*

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUER

***für Diplomierte
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen***

24. und 25. November 2016

- I. Vorbemerkungen**

- II. Sozialversicherungspflicht**

- III. Steuerrecht/Finanzamt**

- IV. Spezialthemen (Registrierkassenpflicht)**

1. Ziel der Vorlesung (Anmerkung: alle Werte betreffen 2016, sofern nicht anders angegeben): leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsgrundlagen des Beitrags- und Abgabenrechts
2. Fragen der Teilnehmer (Anmerkung: es wird von Selbständigen ausgegangen)

1. Pflichtversicherung

Keine Pflichtmitgliedschaft bei einer Kammer und daher per se auch keine Pflichtversicherung (ausgenommen es liegen Zusatztätigkeiten vor).

Pflichtversicherung daher nur bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen als neuer Selbständiger.

2. Bemessungsgrundlagen und Beiträge

Allgemeines:

Entstehung der Beitragspflicht mit dem ersten jeden Kalendermonats

Ende mit dem letzten jeden Kalendermonats

Meldung innerhalb eines Monats von: Aufnahme, Einstellung und beitragsrelevanten Sachverhalten

→ Fragebögen

Zuständigkeit: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Krankenversicherung:

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 7,65%

Unfallversicherung:

monatlich € 9,11 und für ein ganzes Jahr daher € 109,32

Pensionsversicherung:

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 18,5%

Selbständigenvorsorge:

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 1,53%

3. Befreiungen und Begünstigungen

Dienstverhältnis, weil in diesem Fall ASVG-Pflicht

Ruhendmeldung im Sinne einer vorübergehenden Betriebseinstellung

Kleinunternehmer: wenn Umsätze € 30.000 und die Einkünfte € 4.988,64 nicht übersteigen sowie maximal 12 der 60 letzten Monate Beitragspflicht bestand

4. Abwicklung

Fälligkeit: Ende Februar, Mai, August, November (Umstellung auf Monatszahlung aber möglich).

Versicherungsgrenze: € 4.988,64. Da die Einkünfte erst im Nachhinein feststehen, ist eine entsprechende Abschätzung vorzunehmen (Strafzuschlag von 9,3% bei Fehleinschätzung im Sinne eines Nichtüberschreitens und Nichtmeldung, der nur vermieden werden kann, wenn zumindest innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides eine Meldung erfolgt).

Vorschreibung:

Mindestbeitragsgrundlage: € 415,72 monatlich

Höchstbeitragsgrundlage: € 5.670 monatlich

Nachbemessung immer auf Basis der tatsächlichen Einkünfte

Mehrfachversicherung (z.B. Dienstverhältnis nebenbei): Differenzvorschreibung

Sinkende Einkünfte: Stundungsantrag

Steigende Einkünfte: Erhöhungsantrag

1. Verfahren bei Beginn der Tätigkeit

Anzeige binnen 1 Monat

steuerliche Registrierung → Betriebseröffnungsfragebogen

(grobe) Planungsrechnung

Ergebnis der steuerlichen Registrierung: Steuernummer und allenfalls UID-Nummer und ev. Ausfertigung eines Einkommensteuervorauszahlungsbescheides

Fälligkeit: Mitte Februar, Mai, August und November

Nachschau anlässlich der Betriebseröffnung

Steuerlicher Vertreter:

Vollmacht, Allgemeine Auftragsbedingungen

Vollmacht zur elektronischen Akteneinsicht

Geldvollmacht

Zustellungsvollmacht

Quotenvollmacht

Einreichung der Steuererklärungen: Ende Oktober und November des Folgejahres und Ende Jänner, Februar und März des zweitfolgenden Jahres (jeweils 20%)

Leistungen des steuerlichen Vertreters:

- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Erstellung der Jahres-Gewinnermittlung
- Erstellung der Jahres-Steuererklärungen
- Beantwortung laufender steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen
- betriebswirtschaftlicher Berater

2. Steuern

Einkommensteuer:

Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Buchhaltung)

Lohnverrechnung

einkommensteuerpflichtiger Gewinn: durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
(Einnahmen abzüglich Ausgaben)

Praxisbankkonto

Kassabuch (Registrierkassenpflicht ab 2016!)

Investitionen: verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer absetzbar

steuerliche Begünstigungen: ab 2010 Gewinnfreibetrag von 13% mit
Einschränkungen für Personen mit hohen Einkünften, wobei erste T€ 30 Gewinn
ohne Maßnahme begünstigt sind

Einnahmen: Honorare der Auftraggeber, sonstige Einnahmen, (Sachvorteile)

Ausgaben: Therapiematerial, Arbeitskleidung (mit Einschränkungen), Supervisionen und Subberatungen, Vertretungskosten, Abschreibung auf Investitionen (siehe vorhin), Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400), Instandhaltungen, Reinigungskosten, SV-Beiträge, Versicherungsprämien, Botendienste, Fahrt- und Reisekosten, PKW-Kosten (abzüglich Privatanteil), Telefongebühren, Postgebühren, allfällige Raumkosten (Miete/Abschreibung u. BK, Energie, etc.), Mobilienleasing oder -miete, Konsulentenhonorare, Provisionen, Büromaterial, Fachliteratur, Fortbildung (Vorsicht bei Urlaubsdestinationen! – allenfalls Aufteilung), Werbung, Werbeähnlicher Aufwand (werbliche Bewirtungen zu 50%), Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Gebühren, Bankspesen und –zinsen, Schadensfälle

Abgrenzung zu Kosten der privaten Lebensführung

Pauschalierung: 12% der Einnahmen plus SV, Material und Personal

„Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ in Einkommensteuererklärung eintragen → Formular E1

Eintragung des Gewinns nach bestimmten Einnahmen- und Ausgabenkategorien →
Formular E1a

andere Einkünfte

Sonderausgaben: „Topfsonderausgaben“ für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Pensionsversicherungen sowie für Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung/energiesparende Maßnahmen, max. € 730 und für neue Verträge ab 2016 abgeschafft; Kirchenbeiträge (max. € 400 pro Jahr)

Verluste aus den Vorjahren (ab 2013 unbegrenzt, 2012 letztmals 2015)!

außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten, Katastrophenfälle, eigene Behinderungen, Behinderungen der Kinder, auswärtige Berufsausbildung der Kinder, Kinderbetreuungskosten

Selbstbehalt

Steuersenkend in der Steuererklärung: Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag,

Die endgültigen Steuererklärungen sind dann fristgerecht (siehe Punkt 1.) und mittlerweile elektronisch beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Einheitstarif des § 33 Einkommensteuergesetz nach der Steuerreform ab 2016:

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 11 000 Euro	0%
für Einkommensteile über 11 000 Euro bis 18 000 Euro	25%
für Einkommensteile über 18 000 Euro bis 31 000 Euro	35%
für Einkommensteile über 31 000 Euro bis 60 000 Euro	42%
für Einkommensteile über 60 000 Euro bis 90 000 Euro	48%
für Einkommensteile über 90 000 Euro	50%

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 55%.

Einkommensteuerbescheid

→ Gutschriften oder Nachzahlungen

Umsatzsteuer:

Grundsätzlich steuerbefreit.

Befreiung für Kleinunternehmer, wenn auch noch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden: Umsätze € 30.000 netto nicht überschreiten

umsatzsteuergerechte Rechnungen an Privatpatienten müssen nur dann ausgestellt werden, wenn sie nicht in einem eigenen Rechnungskreis geführt werden, und müssen dann enthalten:

Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers, Name und Anschrift des Abnehmers, Art und Umfang der sonstigen Leistung, Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Zeitraum, Entgelt, Steuerbetrag, Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Umsatzsteuersystem und Nebeneinander von pflichtigen und befreiten Umsätzen:
Abführung am 15. des zweitfolgenden Monats, an Lieferanten bezahlte Umsatzsteuer kann davon abgezogen werden → Differenz = Zahllast

Ermittlung der Vorsteuer aliquot im Verhältnis der pflichtigen und befreiten Umsätze

Materialeinkauf aus dem Ausland: Einfuhrumsatzsteuer für Nicht-EU-Länder, EU-Länder: Umsatzbesteuerung durch das Herkunftsland, wenn die sog. Erwerbsschwelle (Summe der Lieferungen) von € 11.000 pro Jahr nicht überschritten wird, über dieser Grenze: österreichische Umsatzsteuer, Anwendung der Erwerbsschwelle nur dann, wenn ausschließlich umsatzsteuerbefreite Umsätze erzielt werden

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Sonstige Steuern und Abgaben:

Nebengebühren: Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen, Berufungszinsen (ab 2012)

Vorschreibung von Zinsen nur, wenn sie den Betrag von € 50 erreichen

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	sonstige Zinsen
16.03.2016	- 0,62%	3,88%	1,38%	1,38%

3. Hinweise zum Verkehr mit den Finanzbehörden

Allgemeines:

Zwangs-, Mutwillens- und Ordnungsstrafen

Rechtsmittel

Beschwerde, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung

Prüfungen

Steuerberater, Abschirmfunktion, Vollständigkeit der Einnahmen und Absetzbarkeit von Ausgaben, Vorhaltsverfahren

Finanzstrafen

Folge von rechtswidrigen Handlungen, Selbstanzeige

Betriebseinstellung

Fragebogen

Registrierkassenpflicht

Ab 1.1.2016 gilt die Registrierkassenpflicht, wobei anfänglich mit Nachschau und nicht mit drakonischen Strafen vorgegangen wird. Im zweiten Halbjahr 2016 ist jedoch mit Strafen zu rechnen. Ziel ist, dass alle Bareinnahmen aufgezeichnet werden. Ideal wäre es daher, wenn das Rechnungswesen der Praxis grundsätzlich neu gestaltet wird (eigenes Bankkonto und Einführung eines vollständigen Kassensystems, welches alle Bareinnahmen und –ausgaben abbildet).

Ab 2017 müssen die Registrierkassen dann eine technische Sicherheitseinrichtung aufweisen. Es empfiehlt sich daher, zukunftsfähige Systeme anzuschaffen. Generell gilt, dass die Investitionen steuerlich absetzbar sind und auch eine Prämie beantragt werden kann.

Begleitet wird die Registrierkassenpflicht von der Belegerteilungspflicht.

Die Pflicht gilt für alle Unternehmen ab einem Jahresumsatz von € 15.000, wenn die Bareinnahmen € 7.500 jährlich überschreiten. Aktuell wird eine Erhöhung der Grenzwerte erwogen.

Als Bareinnahmen gelten auch Kartenzahlungen jeder Art. Die Registrierkassenpflicht kann daher nur durch Umstellung auf Banküberweisungen und Unterschreiten der o.a. Grenzwerte vermieden werden.

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse zum Zweck der Losungsermittlung besteht mit Beginn des vierfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden, jedoch laut VfGH frühestens ab 1. Mai 2016.